

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Studienordnung (ab Matrikel 2008) für den weiterbildenden Masterstudiengang Wasser und Umwelt	Ausgabe 15/2008
	erarb. Dez./Einheit Fak. B	Datum 31. Jan. 2008

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Rektor der Bauhaus-Universität Weimar genehmigten Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Wasser und Umwelt folgende Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Wasser und Umwelt; der Senat hat am 07. November 2007 diese Studienordnung beschlossen. Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat mit Erlass vom 21. November 2007 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienorganisation
- § 3 Studiendauer, Studienstruktur und Studienumfang
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Inhalt und Zielstellung des Studiums
- § 6 Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Beendigung des Studiums ohne Masterarbeit
- § 9 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
- § 10 Studiengebühren
- § 11 Gleichstellungsklausel
- § 12 Inkrafttreten

- Anlage 1 Studienplan: Gesamtübersicht
- Anlage 2 Studienplan: Übersicht der Vorbereitungs-, Pflicht- und Fachsprachmodule
- Anlage 3 Studienplan: Übersicht der Wahlpflicht- und Wahlmodule

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Strukturen für den weiterbildenden Masterstudiengang Wasser und Umwelt.
- (2) Das Studium wird mit einer Masterprüfung abgeschlossen. Die Bauhaus-Universität Weimar verleiht auf Vorschlag der Fakultät Bauingenieurwesen nach bestandener Masterprüfung den akademischen Grad eines Master of Science (M. Sc.).
- (3) Für den weiterbildenden Studiengang Wasser und Umwelt ist das European Credit Transfer System (ECTS) die Grundlage der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen. Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen erfolgt nach den entsprechenden Verfahren des ECTS.

§ 2 - Studienorganisation

Das Studium im weiterbildenden Studiengang Wasser und Umwelt wird innerhalb der Fakultät Bauingenieurwesen von der Arbeitsgruppe „Wasser und Umwelt“ (AG WU) organisiert. Die AG WU stellt im Auftrag der Fakultät Bauingenieurwesen für jedes Semester das Studienprogramm auf und bereitet dessen ordnungsgemäße Durchführung vor.

§ 3 - Studiendauer, Studienstruktur und Studienumfang

- (1) Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) bzw. 66 Semesterwochenstunden (SWS). Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Für die Durchführung als berufsbegleitendes Fernstudium verlängert sich die Regelstudiendauer entsprechend, mindestens jedoch auf sechs Semester. Bei der Durchführung als berufsbegleitendes Fernstudium sind in der Regelstudienzeit pro Semester Module mit zusammen mindestens 10 bzw. 16 LP erfolgreich abzuschließen (Summierung gemäß Studienplan Anlage 2 bzw. 3).
- (2) Das Studium ist modular strukturiert und setzt sich aus Pflicht-, Fachsprach-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen gemäß Studienplan sowie der Masterarbeit zusammen. Ein Modul ist ein fachinhaltlich in sich abgeschlossener Teil des Studienplanes mit mindestens 4 LP bzw. 2 SWS, höchstens 16 LP bzw. 8 SWS und einem darauf abgestimmten Leistungsnachweis.
- (3) Die Masterarbeit wird mit 30 LP bzw. 20 SWS auf den Studienumfang angerechnet. Im Pflichtbereich müssen Module 16 LP bzw. 8 SWS als Leistungsnachweise erfolgreich abgeschlossen sein. Im Fachsprachbereich müssen Module mit 10 LP bzw. 6 SWS als Leistungsnachweise in einer Nicht-Muttersprache erfolgreich abgeschlossen sein. Im Wahlpflichtbereich müssen Module aus einem Themenbereich mit insgesamt 48 LP bzw. 24 SWS als Leistungsnachweise erfolgreich abgeschlossen sein. Im Wahlbereich müssen Module aus einem der Themenbereiche mit 16 LP bzw. 8 SWS als Leistungsnachweise erfolgreich abgeschlossen sein.

§ 4 - Studievoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen zum weiterbildenden Studiengang Wasser und Umwelt ist ein qualifizierter Abschluss gemäß Ziffer (2) oder gemäß Ziffer (3) und eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr.
- (2) Zum weiterbildenden Studiengang Wasser und Umwelt ohne Vorbereitungsstudium (Vorbereitungsmodule) wird zugelassen, wenn ein Bachelor oder ein höherer Abschluss oder ein Abschluss einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten Berufsakademie gemäß § 60 ThürHG in einer der nachfolgend genannten Fachrichtungen oder deren fachlicher Entsprechung nachgewiesen wird:

- Bauingenieurwesen,
- Wasserwirtschaft/Wasserbau,
- Hydrologie,
- Verfahrenstechnik,
- Ver- und Entsorgungstechnik oder
- Umwelttechnik.

Die Entscheidung, ob eine fachliche Entsprechung vorliegt, trifft der Prüfungsausschuss. Wird die fachliche Entsprechung festgestellt, erfolgt die Zulassung zum Studium.

(3) Zum weiterbildenden Studiengang Wasser und Umwelt mit Vorbereitungsstudium (Belegung von Vorbereitungsmustern) wird zugelassen, wenn ein Bachelor oder ein höherer Abschluss in einer ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung oder ein Abschluss einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten Berufsakademie gemäß § 60 ThürHG nachgewiesen wird. Für diese Bewerber wird vom Prüfungsausschuss im Einzelverfahren die Art sowie die Anzahl der zu absolvierenden Vorbereitungsmustern festgelegt. Der Umfang des Vorbereitungsstudiums kann im Einzelfall bis zu 24 LP betragen.

(4) Ausländische Studierende müssen Deutschkenntnisse entsprechend des DSH-2 oder TestDaF (mind. 4x TDN 4) nachweisen.

§ 5 - Inhalt und Zielstellung des Studiums

(1) Der weiterbildende Studiengang Wasser und Umwelt ist ein Angebot für Studierende mit Erfahrungen im Fachgebiet „Wasser und Umwelt“ und verwandten Tätigkeitsbereichen. Es ist berufsbegleitend angelegt und dient der berufsbezogenen Ergänzung und wissenschaftlichen Vertiefung von Fachkenntnissen und Erfahrungen durch praxis- und problembezogene Lehrangebote und Studienformen. Es soll insbesondere in den Themenbereichen Siedlungswasserwirtschaft, Hydraulik und Wasserbau sowie Abfallwirtschaft darauf hinwirken,

- die Studierenden mit der Entwicklung der Fachwissenschaften vertraut zu machen und den Überblick über die Zusammenhänge der Fachdisziplinen mit der beruflichen Praxis zu erweitern,
- die Entwicklung des Berufsfeldes zu reflektieren und ihre Auswirkungen auf die wissenschaftlichen Anforderungen in den Tätigkeitsbereichen zu untersuchen,
- die Fachkenntnisse der berufstätigen Studierenden dem neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisstand anzupassen und Spezialkenntnisse in bestimmten Bereichen zu vermitteln,
- neue wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse für die Anwendung in der Berufspraxis nutzbar zu machen.

(2) Grundlage des Studienangebotes bilden wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden verschiedener Fachdisziplinen, die für die Aufgabenstellungen und Problemlösungen der beruflichen Praxis des Ingenieurwesens von Bedeutung sind. Dementsprechend ist es mit dem gesamten Studienangebot der Fakultät Bauingenieurwesen abgestimmt und bezieht geeignete Lehrangebote ein.

(3) Der Studiengang orientiert sich an den Arbeitsobjekten und Tätigkeitsbereichen des Berufsfeldes. Insbesondere fördert er die Verbesserung der Qualifikation, die Erweiterung der Handlungskompetenz und Mobilität.

(4) Die berufspraktischen Erfahrungen der Studierenden sollen für die Entwicklung der Wissenschaften in Forschung, Lehre und Studium nutzbar gemacht werden. Somit wird auch im wechselseitigen Austausch mit der Praxis die berufnahe Weiterentwicklung des Studienangebotes gefördert.

(5) Die Masterprüfung ist der Abschluss des weiterbildenden Studienganges Wasser und Umwelt. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die im weiterbildenden Studiengang Wasser und Umwelt vertieften Fachkenntnisse besitzen, mit den neuesten Entwicklungen der Fachwissenschaften vertraut sind und die Zusammenhänge der einzelnen Fachdisziplinen erkennen und bei der Lösung von Problemstellungen berücksichtigen.

§ 6 - Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Der weiterbildende Studiengang Wasser und Umwelt umfasst Studienmodule, die in Vorbereitung-, Pflicht-, Fachsprach-, Wahlpflicht- und Wahlmodule unterschieden werden. Die Wahlpflicht- und Wahlmodule sind fachgebietsspezifisch den Themenbereichen Siedlungswasserwirtschaft, Hydraulik und Wasserbau bzw. Abfallwirtschaft zugeordnet.

(2) Die Module sind so zu gestalten, dass die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Studierenden berücksichtigt werden und die aktive Mitwirkung der Studierenden gefördert wird.

(3) Das Modulprogramm und die Durchführung des weiterbildenden Studienganges Wasser und Umwelt sind so zu planen, dass alle Module turnusmäßig angeboten werden und der weiterbildende Studiengang Wasser und Umwelt ordnungsgemäß in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 7 - Prüfungsleistungen

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird durch den Erwerb von Leistungsnachweisen für Prüfungsleistungen dokumentiert. Leistungsnachweise zu den Modulen werden studienbegleitend erbracht.

(2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Wasser und Umwelt. Eine Umrechnung erfolgt nach Maßgabe des ECTS in LP und nach der ECTS-Bewertungsskala.

§ 8 - Beendigung des Studiums ohne Masterarbeit

Wird das Studium ohne Masterarbeit beendet, erhält der Studierende auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen.

§ 9 - Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen

Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Wasser und Umwelt anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit dieser Leistungen festgestellt wurde. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn diese Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt und Umfang den Anforderungen des weiterbildenden Studienganges Wasser und Umwelt entsprechen. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

§ 10 - Studiengebühren

Es werden Studiengebühren auf der Grundlage der jeweils gültigen Gebührenordnung der Bauhaus-Universität Weimar erhoben.

§ 11 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für die Matrikel ab Sommersemester 2008

Weimar, 7. November 2007

Prof. Dr.-Ing. Gerd Zimmermann
Rektor

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.- Jur. Rainer Junghanß
Justitiar

Genehmigt.

Weimar, 21. November 2007

Prof. Dr.-Ing. Gerd Zimmermann
Rektor

Anlage 1**Studienplan - Gesamtübersicht**

			SWS	LP
0	Vorbereitungsmodule	Einführungsmodule	8/16	12/24
1	Pflichtmodule	Management / Umweltrecht	8	16
2	Fachsprachmodule	Fachsprache	6	10
3	Wahlpflichtmodule	aus dem gewählten Themenbereich	24	48
		Siedlungswasserwirtschaft		
		Hydraulik und Wasserbau		
		Abfallwirtschaft		
4	Wahlmodule	aus allen Themenbereichen des Wahlpflichtprogramms	8	16
5	Masterarbeit		20	30
6	Mündliche Prüfung			
7	Studiengang		66	120

Anlage 2

Studienplan: Übersicht der Vorbereitungs-, Pflicht- und Fachsprachmodule

SWS	LP
-----	----

0	Vorbereitungsmodule
----------	----------------------------

Baumechanik	3	4,5
-------------	---	-----

Baustoffkunde / Bauwirtschaft / Bauinformatik	3	4,5
---	---	-----

Baukonstruktion / Bauphysik	2	3
-----------------------------	---	---

Massiv- und Stahlbau	2	3
----------------------	---	---

Bodenmechanik und Grundbau	2	3
----------------------------	---	---

Verkehrswegebau / Vermessungskunde	2	3
------------------------------------	---	---

Wasserwesen	2	3
-------------	---	---

1	Pflichtmodule
----------	----------------------

1. Umweltrecht	8	16
2. Management von Wasserressourcen	8	16
3. Projekt- und Unternehmensmanagement	8	16

2	Fachsprachmodule
----------	-------------------------

1. Fachenglisch	6	10
2. Fachfranzösisch	6	10
3. Fachspanisch	6	10
4. Fachdeutsch	6	10

Anlage 3

Studienplan: Übersicht der Wahlpflicht- und Wahlmodule

3 / 4

Wahlpflicht- und Wahlmodule

• <i>Siedlungswasserwirtschaft</i>		
1. Abwasserableitung	8	16
2. Abwasserbehandlung	8	16
3. UVP für Abwasseranlagen	8	16
4. Industrieabwasser	8	16
5. Einführung in die Wasserversorgung	8	16
6. Controlling in der Abwasserwirtschaft	8	16
7. Wasserversorgungswirtschaft	8	16
8. Wasserversorgungstechnik	8	16
9. Siedlungswasserwirtschaft im ländlichen Raum	3 x 4	3 x 8
10. Sanierung von Ver- und Entsorgungsnetzen	8	16
11. Okologische Abwasserkonzepte	8	16

• <i>Hydraulik und Wasserbau</i>		
1. Flussbau	8	16
2. Talsperren und Dichtungselemente im Wasserbau	8	16
3. UVP für Wasserbaumaßnahmen	8	16
4. Gewässerentwicklungsplanung	8	16
5. Hochwassermanagement I und II	2 x 8	2 x 16
6. Durchgängigkeit - / Habitatmodellierung von Fließgewässern	2 x 4	2 x 8

• <i>Abfallwirtschaft</i>		
1. Grundlagen der Abfallwirtschaft	8	16
2. Betriebliche Abfallwirtschaft	8	16
3. Biotechnologie in der Abfallwirtschaft	8	16
4. Deponietechnik und Altlastensanierung	8	16
5. Recycling	8	16